



Bedingungen zum Besuch eines freiwilligen 10. Schuljahres

1. Damit das 10. Schuljahr bewilligt werden kann, wird bei der gesuchstellenden Schülerin oder dem gesuchstellenden Schüler eine positive Haltung zur Schule vorausgesetzt. Sein oder ihr bisheriges Arbeits- und Lernverhalten ist ausschlaggebend für die Bewilligung.
2. Die Lehrpersonen unterstützen den Antrag zum Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres.
3. Die gesuchstellende Schülerin oder der gesuchstellende Schüler untersteht auch während des freiwilligen Schuljahres ohne Ausnahmen der Disziplinarordnung der Schule Domleschg.
4. Die gesuchstellende Schülerin oder der gesuchstellende Schüler verpflichtet sich, den Unterricht während des ganzen 10. Schuljahres zu besuchen.
5. Der Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres ist für Kinder unentgeltlich, deren Eltern/Erziehungsberechtigte in der Gemeinden Domleschg und Rothenbrunnen wohnhaft sind.
6. Wer trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten mangelnden Arbeitseinsatz zeigt oder sich nicht an die Schulordnung hält, kann von der Schulkommission nach Rücksprache mit den Lehrpersonen von der Schule ausgeschlossen werden (Art. 9 Abs. 2 Schulverordnung).